

dustrieabgabepreise der bisher eingesetzten Erzeugniskombination), ohne Extragewinn und zeitlich befristete Gewinnzuschläge sowie ohne Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und für das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL)

- L<sub>0</sub>, L<sub>j</sub> Leistung (Produktivität) der Vergleichsbasis bzw. des neuen Arbeitsmittels je Zeiteinheit
- K<sub>0</sub>, K<sub>j</sub> jährliche direkte Kosten<sup>6</sup> bei Anwendung der Vergleichsbasis bzw. des neuen Arbeitsmittels, bezogen auf die mit Hilfe des neuen Arbeitsmittels hergestellte Jahresmenge an Erzeugnissen, ohne Kosten für die Abschreibungen dieser Arbeitsmittel
- ND normative Nutzungsdauer des Arbeitsmittels lt. Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel
- En normative Effektivitätsanforderung an den Einsatz neuer Arbeitsmittel (Normativ für die zu erreichende Fondsrentabilität)
- 0,97 Verbilligung für den Anwender (3 %)

— bei neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnissen, die beim Anwender als Material, bezogene Teile oder als andere Arbeitsgegenstände (einschließlich Hilfsmaterial) sowie als kurzlebige Arbeitsmittel eingesetzt werden:

$$IAP_1 = (IAP_0 \cdot X_1 \wedge \frac{M_n \cdot K_n - K_0}{M_0 \cdot K_0}) \cdot X_{0,97}$$

Es bedeuten:

- M<sub>0</sub>, M<sub>j</sub> Menge (in Naturaleinheiten), die bei der Anwendung der Vergleichsbasis bzw. des neuen Arbeitsgegenstandes pro Einheit der mit ihnen hergestellten Erzeugnisse eingesetzt wird
- K<sub>0</sub>, K<sub>j</sub> direkte Kosten<sup>6</sup> pro Einheit der mit der Vergleichsbasis bzw. dem neuen Arbeitsgegenstand hergestellten Erzeugnisse, ohne Kosten des Verbrauchs der verglichenen Arbeitsgegenstände

2.2. Betriebspreise, die von den Industrieabgabepreisen abzuleiten sind, mit denen für die Anwender eine Verbilligung gewährleistet wird (Ziff. 2.1.).

Die Betriebspreise sind gleich den Industrieabgabepreisen, wenn für die Vergleichserzeugnisse bzw. die jeweiligen Erzeugnisgruppen keine produktgebundenen Abgaben zur Anwendung kommen.

Sind für die Vergleichserzeugnisse bzw. die jeweiligen Erzeugnisgruppen produktgebundene Abgaben festgesetzt, so sind die Betriebspreise ausgehend von den Industrieabgabepreisen durch Abzug der produktgebundenen Abgaben zu ermitteln. Dabei sind die für die jeweiligen Vergleichserzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen festgesetzten Sätze der produktgebundenen Abgaben anzuwenden. Soweit die produktgebundenen Abgaben als absolute Beträge festgesetzt wurden, sind sie für diese Zwecke in auf die Industrieabgabepreise bezogene Prozentsätze umzuwandeln.

2.3. Ist für die neuen Produktionsmittel vorgesehen, daß das Gütezeichen „Q“ oder das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) erreicht werden soll, so sind die hierfür in den Rechtsvorschriften festgelegten Preiszuschläge den Preisen gemäß den Ziffern 2.1. und 2.2. zuzurechnen. Bei der Bestimmung der Höhe der Extragewinne gemäß § 12 sind die Betriebspreise gemäß Ziff. 2.2. ohne diese Preiszuschläge anzuwenden.

<sup>6</sup> Als direkte Kosten der Anwendung gelten nur Kosten, die in ihrer absoluten Höhe direkt vom Einsatz der Vergleichsbasis und des neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisses abhängig sind, wie Kosten für Grundmaterial, Energie, Reparaturen, Hilfsmaterial, Lohn für Produktionsgrundarbeiter u. ä.

3. Betriebspreise für Konsumgüter

3.1. Die Betriebspreise sind auf der Grundlage der den Generaldirektoren der Kombinate und den Leitern der Preisorgane gesondert übergebenen Bestimmungen ausgehend von den Industrieabgabepreisen für Konsumgüter zu ermitteln.

3.2. Außerdem sind die Betriebspreise wie folgt zu bestimmen:

a) Für Exporterzeugnisse<sup>3</sup> sind die Betriebspreise nach den Bestimmungen der Ziff. 1.1. zu ermitteln. Von den Betriebspreisen sind die in Rechtsvorschriften festgelegten Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ oder das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) abzusetzen, wenn vorgesehen ist, für diese Erzeugnisse das Gütezeichen „Q“ oder das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) zu erreichen.

Bei breiten, schnell wechselnden Sortimenten (z. B. der Leichtindustrie) kann auf Antrag des zuständigen Industrieministers der Leiter des Amtes für Preise in Übereinstimmung mit dem Minister für Außenhandel gesonderte Festlegungen zur Ermittlung der Betriebspreise neuer Exporterzeugnisse treffen.

b) Für ausschließlich im Inland abzusetzende Konsumgüter gilt folgende Formel:

$$BP_j = BP_0 \cdot X_{Iq} \cdot X_{0,97}$$

Es bedeuten:

BP<sub>j</sub> Betriebspreis, der einem Realpreisindex von 0,97 entspricht

BP<sub>0</sub> Betriebspreis des bereits produzierten Erzeugnisses mit dem höchsten Grad der Vergleichbarkeit ohne Extragewinn und zeitlich befristete Gewinnzuschläge sowie ohne Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und für das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) bzw. — soweit ein solches Erzeugnis nicht vorhanden ist — des ständig importierten Erzeugnisses mit dem höchsten Grad der Vergleichbarkeit

I<sub>q</sub> Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften

3.3. Ergeben die Berechnungen gemäß den Ziffern 3.1. und

3.2. unterschiedliche Größen, so sind die jeweils niedrigsten als Betriebspreise vorzuschlagen.

3.4. Ist für die neuen Konsumgüter vorgesehen, daß das Gütezeichen „Q“ oder das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) erreicht werden soll, so sind die hierfür in den Rechtsvorschriften festgelegten Preiszuschläge den Preisen gemäß Ziff. 3.3. zuzurechnen. Bei der Bestimmung der Höhe der Extragewinne gemäß § 12 sind die Betriebspreise gemäß Ziff. 3.3. ohne diese Preiszuschläge anzuwenden.

4. Präzisierungen und Ergänzungen der Festlegungen gemäß den Ziffern 1 bis 3 werden vom Leiter des Amtes für Preise festgelegt und gesondert bekanntgegeben. Vorschläge dazu sind — bevor sie dem Amt für Preise vorgelegt werden — mit den Hauptabnehmern abzustimmen.“

#### § 16

Die Anlage 7 Ziff. 4 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Neben dem kalkulationsfähigen Aufwand kann in den Preiszuschlag auch ein Gewinnzuschlag zur Berücksichtigung eines zusätzlichen Gewinns aus der Teilung des sich beim Auftraggeber ergebenden Nutzens einbezogen werden. Der Gewinnzuschlag darf 50 % des Nutzens nicht überschreiten.“

#### § 17

(1) Die Anlage 8 Ziff. 1.3. erhält folgende Fassung:

„1.3. Werden im Zusammenhang mit neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnissen Parameterpreise und Preisreihen neu ausgearbeitet, so sind zur Stimulierung der Produktion dieser Erzeugnisse Extragewinne in die Parameterpreise und Preisreihen einzubeziehen. Die Ermittlung — bezogen auf Repräsentanten — und Befri-